



Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln für ESF-kofinanzierte Einzelprojekte

(Programmteil 8.1 der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

1. Vorbemerkung

Die Möglichkeit zur Förderung von Einzelprojekten unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF) ist in der [ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020](#) gegeben. Die Förderung unterliegt grundsätzlich den Regelungen der Nr. 8.1 der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020.

Diese Verfahrensbeschreibung gibt grundsätzlich Hinweise, erläutert die Zuständigkeiten und gibt Informationen für die Beantragung dieser Projekte.

2. Kurzinformation

Die Förderung von Einzelprojekten unter Beteiligung des ESF ist möglich, wenn die zu fördernden Projekte keinem Programm in der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 zuzuordnen sind, aus ESF-Mitteln kofinanziert werden können und einer positiven Beschlussfassung der AG-Einzelprojekte unterliegen. Darüber hinaus müssen die Projekte mindestens einem der folgenden Auswahlkriterien zugeordnet werden können:

- Innovationsgehalt des Förderkonzepts oder
- Prävention oder
- besonders überzeugende Verbindung landespolitischer Ansätze mit den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit, Transnationalität oder
- Transfer erfolgreicher Projektansätze in eine andere Finanzierung oder
- herausgehobene Relevanz des Projekts im Rahmen der Strategie des ESF-Programms und der Landespolitik.



Wenn Sie der Auffassung sind, Ihre Idee, Konzeption o.ä. kann mindestens einem dieser Kriterien zugeordnet werden, senden diese an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS). Ihre Konzeption wird dann fachlich bewertet und der AG Einzelprojekte zur Förderentscheidung vorgelegt.

Fällt die Entscheidung positiv aus, ist die Beantragung der Förderung möglich. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

3. Beschreibung der Zuständigkeiten

Am Verfahren von der Einreichung eines Konzeptes bis zur Bewilligung eines Antrages und der Umsetzung von Projekten sind folgende Stellen beteiligt:

- *AG Einzelprojekte (AGE):*
Trifft die Förderentscheidung auf Basis vorliegender Projektkonzeptionen.
- *Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte (GAGE):*
Organisatorischer Bestandteil der Verwaltungsbehörde für den ESF in Nordrhein-Westfalen (Ref. I B 2 des MAGS). Insbesondere zuständig für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Beschlussfassung der AG Einzelprojekte sowie
 - Klärung von Fragen rund um die Einreichung der Konzeptionen,
 - bei eingeschränkt positiven Beschlüssen, die Überarbeitung zu begleiten und die Förderfähigkeit zu bestätigen.
 - zuwendungsrechtliche Fragen während des Bewilligungsverfahrens und der Projektumsetzung abschließend zu entscheiden.
- *Bewilligungsbehörden (= Bezirksregierungen, Dez. 34):*
Übernimmt die abschließende Bearbeitung des Antrags, erteilt die Bewilligung und ist für die verwaltungstechnische Umsetzung (u.a. Auszahlung der Zuwendung, Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise) des Projekts zuständig.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zuständig ist die Bezirksregierung (BR), in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil der Maßnahme stattfindet.

4. Zuwendungsrechtliche Voraussetzungen

Die AGE entscheidet über die Förderfähigkeit des Projekts.

Bei der Beschlussfassung orientiert sich die AGE an den unter Nr. 2 genannten Fördervoraussetzungen:

Das Projekt muss daher eine der genannten Fördervoraussetzungen erfüllen.

Soweit eine der Fördervoraussetzungen als gegeben bewertet wird, orientiert sich die Maßnahmebeteiligung grundsätzlich am Interesse des Landes. Als Richtwerte für Einreichende von Konzepten gilt, dass sie sich wie folgt beteiligen sollen:

Projekte mit regionaler Wirkung: 50% der Gesamtausgaben.

Projekte mit landesweiter Wirkung: 20% der Gesamtausgaben.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der regionalen oder landesweiten Wirkung, entscheidet die GAGE unter Berücksichtigung fachlicher Hinweise.

5. Details zur AG Einzelprojekte (AGE)

Die AGE berät und entscheidet anhand der vorliegenden Unterlagen über die Förderung der Projekte. Die Entscheidung ist Ergebnis der Prüfung, ob das Projekt die



Fördervoraussetzungen erfüllt. Dabei werden die vorliegenden fachlichen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die AGE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen - unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der allgemeinen zuwendungs- bzw. förderrechtlichen Regelungen – und unterliegt bei der Entscheidung den Vorgaben der ESF-Förderrichtlinie.

- a) Die AGE setzt sich für Projekte der Arbeitspolitik aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- Abteilungsleitung II des MAGS (gleichzeitig Vorsitzender der AGE)
 - Gruppenleitungen II A und II B
 - Vertretung der ESF-Verwaltungsbehörde
 - Vertretung des jeweils für das Projekt fachlich zuständigen Referats.
- b) Die AGE setzt sich für die Projekte, die nicht unter a) fallen, aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- Abteilungsleitung II des MAGS (gleichzeitig Vorsitzender der AGE)
 - Vertretung der ESF-Verwaltungsbehörde
 - Vertretung des fachlich zuständigen Ressorts.

Soweit bei einem Projekt mehrere Ressorts bzw. Referate zuständig sind, erweitert sich die Stimmberechtigung entsprechend. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Beschlüsse werden im Konsens getroffen. Bei Bedarf lädt das fachlich zuständige Referat Sachverständige ein, die kein Stimmrecht haben.

Eine positive Förderentscheidung kann mit Überarbeitungsbedarfen getroffen werden.



6. Projekteinreichung und Förderentscheidung

1. Schritt:

Die Projektkonzeptionen, bestehend aus den Grunddaten zur Beantragung von Fördermitteln, einer inhaltlichen Beschreibung des geplanten Projektes und dem ausführlichen Finanzierungsplan inklusive der Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal und der Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale, sind bei der GAGE einzureichen.

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle der AG-Einzelprojekte
c/o Referat I B 2
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf**

ag-einzelprojekte@mags.nrw.de

Hinweis:

Der Auswahl- und ggfs. Bewilligungsprozess kann bis zu 6 Monate in Anspruch nehmen. Von daher wird um frühzeitige Einreichung der Unterlagen gebeten.

Regelung für Arbeitsmarktprojekte mit regionaler Wirkung:

Für die Entscheidung der AGE ist die Stellungnahme des regionalen Lenkungskreises notwendig. Die Projekte sind grundsätzlich über die zuständige [Regionalagentur](#) einzureichen, welche die Konzeption mit der notwendigen Stellungnahme an die GAGE weiterleitet. Wird eine Konzeption direkt an die GAGE gesandt, holt diese die notwendige Stellungnahme ein.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [Grunddaten zur Beantragung von Fördermitteln](#)
- Inhaltliche Projektbeschreibung, die auch die geplanten Ziele darstellt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- [Finanzierungsplan](#) nebst Anlage [Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal](#), [Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale](#)
- Bei Projektbeteiligung Dritter, sind schriftliche Zusagen vorzulegen (Letter of intent - Lol) ggf. mit Anlage [Weiterleitung der Zuwendung](#)

Über Ausnahmen entscheidet die GAGE.

Über den Eingang der Unterlagen erhält der Projektträger durch die GAGE eine Eingangsbestätigung.

2. Schritt:

Das Fachressort/-referat erhält von der GAGE die Unterlagen zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme. Das Fachressort/-referat holt in eigener Zuständigkeit weitere Stellungnahmen, Gutachten etc. ein.

Anschließend werden die Projektunterlagen einschließlich der fachlichen Stellungnahme des Fachressorts/-referates durch die GAGE zur Entscheidung der AGE vorgelegt.

3. Schritt:

Die AGE trifft die Förderentscheidung im Rahmen einer Sitzung oder per Umlaufbeschluss.

4. Schritt:

Die GAGE informiert den Einreichenden und ggfs. die Regionalagentur über die Förderentscheidung.



7. Antragstellung und verwaltungsmäßige Abwicklung

Mit der Mitteilung der positiven Förderentscheidung an den Einreichenden fordert die GAGE gleichzeitig zur Antragstellung auf. Der Förderantrag ist an die GAGE zu richten.

Anschließend ergeht der Fördererlass zusammen mit den entsprechenden Antragsunterlagen an die zuständige Bezirksregierung zur weiteren Bearbeitung. Der Antrag wird bei der BR erfasst und eine Eingangsbestätigung an den Antragsteller versandt.

Regelung für positive Förderentscheidungen mit Überarbeitungsbedarfen:

Die Überarbeitungsbedarfe werden von der GAGE mitgeteilt und sind vom Träger umzusetzen. Sollte den Überarbeitungsbedarfen aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden können, ist dazu zunächst durch den Projektträger Stellung zu nehmen. Die GAGE lässt die Stellungnahme des Antragstellers durch das Fachreferat überprüfen und erstellt auf Grundlage des Ergebnisses ein Votum. Bei positivem Votum kann die Antragstellung eingeleitet werden. Fällt das Votum negativ aus, wird ein erneuter Beschluss der AGE eingeholt.

Soweit Beratungsbedarf besteht, stehen die GAGE oder das zuständige Fachreferat zur Verfügung.

Hinweise:

- Auf das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird besonders hingewiesen. Mit der Maßnahme kann nur begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt bzw. schriftlich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde. Dieser ist im Förderantrag zu beantragen.
- Auf die Beachtung der §§ 20, 21 VwVfG NRW wird besonders hingewiesen.